

Bezirksfischereiverein e. V.

Straubing

Satzung

und Ehrengerichtsordnung

(Stand 09. November 2012)



Personalien

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Ausweis und Satzung sind nach Austritt oder Ausschluss aus dem Verein zurückzugeben.

Die Rückgabe kann erzwungen werden. Siehe Vereinsgesetz.

In der vorliegenden, nunmehr geltenden Fassung ist die Satzung dem Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing vorgelegt.

Die Mitgliederversammlung vom 9. November 2012 hat die Änderung der Satzung beschlossen.

Satzung des

Bezirksfischereivereins Straubing e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bezirksfischereiverein Straubing e.V.". Er hat seinen Sitz in Straubing und ist im Vereinsregister eingetragen.

Er bezweckt, seinen Mitgliedern die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei zu ermöglichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Nichtvolljährigen bedarf das Aufnahmegesuch der Genehmigung des bzw. der gesetzlichen Vertreter(s). Die Aufnahme als Vollmitglied kann nur verweigert werden, wenn Gründe vorliegen, die das Versagen oder die Einziehung des Fischereischeins rechtfertigen würden. Zur Prüfung dieser Frage ist auf Verlangen ein Führungszeugnis vorzulegen.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die ein Aufnahmegesuch ablehnenden Gründe sind bekanntzugeben.

§ 3

Jugendgruppe

Dem Verein angeschlossen ist eine Jugendgruppe. Sie wird vom Jugendleiter betreut, verwaltet sich selbst und führt eine eigene Kasse.

Mitglieder der Jugendgruppe :

1. Personen, die das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendeten und ab Vollendung des 14. Lebensjahres den Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Fischerprüfung nicht führen können.
Zur Aufnahme dieser Personen in die Jugendgruppe ist - abgesehen vom Antrag –
 - a) das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig und
 - b) der von der Vorstandschaft festgesetzte Betrag, jedoch höchstens die Hälfte des ersten Vereinsaufnahmebeitrages für Vollmitglieder, zu zahlen.
2. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Betreuung in der Jugendgruppe, außer der Jugendliche wird Vollmitglied i. S. des § 2 und entrichtet den Restbetrag. Um dies zu werden, hat er den von der Vorstandschaft festgesetzten Betrag, jedoch höchstens die Hälfte des ersten Vereinsaufnahmebeitrages für Vollmitglieder für das laufende Geschäftsjahr nachzuzahlen, wobei der zum Zeitpunkt der Jugendgruppenaufnahme in Frage kommende Vereinsbeitrag als Rechnungsgrundlage dient. Mit der Erreichung ihrer Vollmitgliedschaft dürfen diese Jugendlichen wie Erwachsene die Vereinsgewässer befischen. Sie erhalten auch die für Erwachsene vorgesehenen Fischereierlaubnisscheine.
3. Jugendliche ohne Fischerprüfung dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers angeln.
4. Jugendliche, die nach Erreichung des 14. Lebensjahres mit Erfolg die Fischerprüfung abgelegt haben und die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Vollmitgliedschaft anstreben, können bis zum Erreichen der Volljährigkeit ebenfalls in der Jugendgruppe bleiben. Für sie gelten dann dieselben Bestimmungen wie für Jugendliche ohne Fischerprüfung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann man nicht mehr Mitglied der Jugendgruppe sein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Einrichtungen des Vereins,

- b) zur Befischung der Vereinsgewässer nach Maßgabe eines vom Vorstand zu erstellenden Planes.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
- a) die Vereinsinteressen nach Kräften wahrzunehmen,
 - b) jede Zuwiderhandlung gegen obrigkeitliche Vorschriften über das Fischereiwesen zu vermeiden,
 - c) den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen,
 - d) die Mitgliederversammlungen zu besuchen,
 - e) Kameradschaft und Disziplin zu wahren,
 - f) Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen,
 - g) die bei Inanspruchnahme des Ehrengerichts anfallenden Kosten, wie sie vom Ehrengericht festgesetzt wurden, zu erstatten,
 - h) an den Vereinsgewässern Kontrollen durchzuführen,
 - i) den Angelplatz vor und nach dem Angeln von jeglichem Unrat zu reinigen und sauber zu halten,
 - j) das vom Verein vorgeschriebene Fangbuch nach den jeweiligen festgesetzten Bestimmungen zu führen,
3. Gewässersperrung während Vereinsveranstaltungen. Bei Veranstaltungen (Gemeinschaftsfischen, Versammlungen etc.) sind alle Gewässer für die Dauer der Veranstaltung zum Befischen gesperrt, sodass den Vereinsmitgliedern das Befischen der Gewässer zur Zeit von Vereinsveranstaltungen untersagt ist.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft, Ehrenämter und Ehrenzeichen

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder das Fischereiwesen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

Ausscheidende Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie stehen Ehrenmitgliedern gleich. Darüber hinaus haben sie Sitz und Stimme im Vorstand.

Mitglieder, die dem Verein wenigstens 20 Jahre als Vollmitglieder angehören, erhalten das silberne, bei mindestens 30-jähriger Zugehörigkeit das goldene Ehrenzeichen. Für weit über das Maß hinausgehende Verdienste kann die höchste Auszeichnung des Vereins, die „Goldene Forelle“ verliehen werden.

Hierbei können Mitgliedschaften bei anderen Fischereiorganisationen angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Ehrenzeichen können ohne Rücksicht auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit durch den Vorstand an Personen verliehen werden, die sich Verdienste um den Verein oder die Fischerei erworben haben. Unter den gleichen Voraussetzungen können Ehrenzeichen oder Ehrenmitgliedschaften auch an Personen verliehen werden, die dem Verein nicht angehören.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder den Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist wenigstens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer gegenüber abzugeben. Ferner kommt es zur Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluss der Vorstandschaft (Streichung aus der Mitgliederliste), wenn das Mitglied seinen Beitrag, welcher alljährlich im Voraus bis spätestens 01. Januar fällig ist, nicht jedenfalls bis zum 31. März dieses Jahres nachentrichtet hat. Der Verein muss die Fälligkeit des Betrages nicht anmahnen.

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung kann der Vorstand mit einem Beschluss bei einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder ein Mitglied vom Verein ausschließen. Zu der Vorstandssitzung ist unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt einzuladen. Der Vorstand kann das betreffende Mitglied und Zeugen hören. Der Betreffende ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich von der Entscheidung des Vorstandes zu unterrichten.

Gegen eine Ausschlussentscheidung kann er binnen zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheids Einspruch einlegen, der dem Ehrengericht vorzulegen ist. Das Ehrengericht bestätigt bei eindeutiger Rechtslage die Entscheidung des Vorstandes. Diese Entscheidung ist endgültig. Andernfalls legt es die Ausschlussent-

scheidung der Mitgliederversammlung vor, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Ausgeschiedene Mitglieder sind zur unverzüglichen entschädigungslosen Rückgabe der Fischereierlaubnisscheine verpflichtet.

§ 7

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Ehrengericht
4. der Revisionsausschuss
5. die Fischereiaufseher.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder durch Ausschreiben in der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

Alljährlich ist wenigstens eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Führung des Vereins,
2. die Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte der Vereinsorgane,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl der in § 7 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Vereinsorgane,
5. die Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmebedingungen und der Gebühren für Fischereierlaubnisscheine, soweit sie nicht vertraglich bindend festgesetzt sind,
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
7. Satzungsänderungen,
8. Beschlussfassung über Anträge, welche mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich unter kurzer Begründung mitzuteilen sind. Über hier eingereichte Anträge entscheidet die Vorstanderschaft in der nächsten Sitzung und berichtet in der folgenden Mitgliederversammlung. Für eine sofortige Entscheidung über die Behandlung des Antrages in der

Mitgliederversammlung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, soweit in dieser Satzung oder zwingenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Solche Anträge müssen in der Tagesordnung enthalten sein.

Auf Antrag von mindestens 50 Mitgliedern muss über einen Antrag geheim abgestimmt werden. Der Versammlungsleiter kann von sich aus eine geheime Abstimmung anordnen.

Der 1. Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem 1. und 2. Vorsitzenden,
dem 1., 2. und 3. Schriftführer,
dem 1. und 2. Kassier,
dem 1. und 2. Rechtsbeirat,
dem 1., 2. und 3. Jugendleiter,
dem Sportwart,
dem 1., 2. und 3. Gewässerwart,
dem Veranstaltungswart,
dem Pressewart,
dem Geräte- und Hüttenwart,
den i. S. des § 5 Abs. 2 ernannten Ehrenvorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich, wenn bis zu deren Ablauf keine Neuwahl stattgefunden hat.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm sind alle Funktionäre verantwortlich. Er tritt in angemessenen Zeitabständen zusammen.

Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Er kann den Ehrengerichtsvorsitzenden als beratendes Mitglied beiziehen.

§ 10

Die Vorstandsmitglieder

Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegebenen Richtlinien obliegt die Leitung des Vereins dem Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist stets einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt:

- a) Der 2. Vorsitzende darf den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten.
- b) Bei Eingehen von Verpflichtungen bedürfen:
 - Der 1. Vorsitzende der Mitunterzeichnung des 2. Vorsitzenden oder des 1. Kassiers.
 - Der 2. Vorsitzende der Mitunterzeichnung des 1. Schriftführers oder des 1. Kassiers.
 - Bis zum Wert von 500 € kann der Vorsitzende alleine verfügen.

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins. Er ist für alle Versammlungen Protokollführer.

Dem 1. Kassier obliegen die Wahrnehmungen der gesamten Geldgeschäfte sowie die Führung der Mitglieder- und Inventarliste.

Der Rechtsbeirat hat den Verein

- a) rechtlich zu beraten,
- b) die Ehrengerichtsverfahren in den Fällen des § 11 Abs. 1 vorzubereiten, insbesondere die Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Beweisgegen-

stände usw.) beizubringen und Anträge auf Einleitung des Verfahrens zu stellen.

- c) Er kann im Vorverfahren eines Ehrengerichtsverfahrens das Verfahren einstellen:
 - aa) wenn keine Schuld nachweisbar ist,
 - bb) bei geringer Schuld und geringem Schaden ohne, oder gegen eine Zahlung einer Geldbuße bis 150.- € zugunsten des Vereins.

Die Jugendleiter führen und erziehen die Jugendgruppen im Sinne der Vereinsbestrebungen.

Dem Sportwart obliegt die Aufsicht über die Ausübung der Fischerei im Allgemeinen.

Die Gewässerwarte übernehmen die Durchführung der Bewirtschaftung und die Beaufsichtigung der Vereinsgewässer.

Der Veranstaltungswart hat die Veranstaltungen des Vereins auszurichten.

Der Pressewart vertritt den Verein gegenüber der Presse und übernimmt die Führung der Vereinschronik.

Der Hütten- und Gerätewart übernimmt die Wartung und Pflege des Vereinsheims und die Gerätewartung.

§ 11

Das Ehrengericht

Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für alle Mitglieder des Ehrengerichts sind Vertreter zu bestellen. Die Vertreter der Beisitzer vertreten sich selbst.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden für den gleichen Zeitraum gewählt wie der Vorstand. Sie können diesem nicht gleichzeitig als Vollmitglied angehören, jedoch soll der Ehrengerichtsvorsitzende den Vorstandssitzungen zum Zwecke der Beratung beiwohnen, ausgenommen in Angelegenheiten zu erwartender Ehrengerichtsfälle.

Schädigt ein Mitglied das Ansehen oder die Ehre des Vereins, verstößt es gegen die Satzung oder gegen einen Vereinsbeschluss oder gegen sonstige obrigkeitliche Vorschriften, so kann der 1. Vorsitzende das Ehrengericht anrufen.

Eine Anrufung des Ehrengerichts ist ferner möglich durch ein im Sinne von § 6 dieser Satzung betroffenes Mitglied hinsichtlich eines Ausschlussbeschlusses des Vorstandes.

Das Verfahren vor dem Ehrengericht bestimmt sich nach der Ehrengerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 12

Der Revisionsausschuss

Der Revisionsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die für den gleichen Zeitraum gewählt werden wie der Vorstand. Er ist berechtigt, unangemeldete Revisionen durchzuführen. Vor der Pflichtmitgliederversammlung hat er eine Revision durchzuführen. Über das Ergebnis hat er der Mitgliederversammlung zu berichten. Ihm obliegt der Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Aufwandsentschädigungen

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Straubing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Gewässerunterhalt und Umweltschutz) zu verwenden hat.

Ehrengerichtsordnung des Bezirksfischereivereins Straubing e.V.

§ 1

Das Ehrengericht entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder nach Antrag des Betroffenen im Falle des Vorliegens der Voraussetzung von § 6 der Satzung.

§ 2

Die Verhandlungen des Ehrengerichts sind nicht öffentlich. Die Beteiligten können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied des Vereins oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Im Ehrengerichtsverfahren wird der Verein grundsätzlich durch einen seiner Rechtsbeiräte vertreten.

Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Leistet ein Beteiligter einer Ladung nicht Folge, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden. Außer den unmittelbar Beteiligten und ihren Vertretern hat der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied das Recht, der Verhandlung beizuwohnen.

§ 3

Mitglieder haben die Pflicht, einer Ladung des Ehrengerichts als Zeugen oder Sachverständige Folge zu leisten. Aufwendungen oder Verdienstentgang werden ihnen ersetzt. Deren Höhe wird durch das Ehrengericht bestimmt.

§ 4

Jeder der Beteiligten kann ein Mitglied des Ehrengerichts als befangen ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Sie muss vor Beginn der Verhandlung vorgebracht werden. In gleicher Weise kann ein Mitglied des Ehrengerichts beantragen, von seiner Aufgabe entbunden zu werden, wenn es sich befangen fühlt.

Über Anträge entscheidet das Ehrengericht, wobei das abgelehnte Mitglied des Gerichts durch seinen Stellvertreter ersetzt wird.

§ 5

Das Ehrengericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 6

(1) Das Ehrengericht kann bei Feststellung einer Schädigung oder eines Verstoßes im Sinne von § 11 Abs. 1 der Satzung folgende Ahndungen aussprechen:

1. Missbilligung,
2. Rüge,
3. Entziehung der Fischereierlaubnis ganz oder teilweise auf die Dauer bis zu 3 Jahren,

4. Verbot der Teilnahme an Gesellschaftsfischen,
5. Geldbuße bis zu Euro 500.-,
6. Ausschluss aus dem Verein.

Mehrere dieser Ahndungen können nebeneinander ausgesprochen werden. Überdies kann das Ehrengericht allein oder neben der Ahndung die Anordnung treffen, welche die Ausführung der außer Acht gelassenen Vorschriften und Anordnungen sicherstellen oder der verletzten Ehre eines Beteiligten Genugtuung verschaffen. Es kann die Veröffentlichung seiner Entscheidung innerhalb des Vereins anordnen. Der Vorstand kann zur Unterstützung des Ehrengerichts eine Geschäftsstelle einrichten. Die Besetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Ehrengerichtsvorsitzenden möglichst aus dem Kreis der Schriftführer.

(2) In den Fällen des § 6 der Satzung entscheidet das Ehrengericht nach Ermessen im schriftlichen Verfahren oder aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

§ 7

Stellt das Ehrengericht nach Eingang der Anträge der Beteiligten fest, dass ein von ihm zu verfolgender Tatbestand nicht vorliegt, so lehnt es die Eröffnung des Verfahrens ab.

In Sachen von minderer Bedeutung kann das Ehrengericht, wenn es nicht zu dem Ergebnis kommt, dass das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen ist, die Ahndung der Missbilligung und der Rüge (§ 6 Ziff. 1 und 2) sowie einer Geldbuße von höchstens 150.- € ohne Hauptverhandlung durch einen schriftlichen Bescheid, der von den Mitgliedern des Ehrengerichts unterschrieben ist, festsetzen. Der Bescheid muss außer der ausgesprochenen Ahndung die vorwerfbare Handlung und die angewendeten Rechtsvorschriften sowie die Beweismittel bezeichnen.

Der Bescheid ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen den Bescheid kann binnen einer Woche nach der Zustellung beim Vorsitzenden des Ehrengerichts Einspruch erhoben werden. Ein Bescheid, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines endgültigen Urteils. Bei rechtzeitigem Einspruch wird die mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Entscheidung über die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens und der Einstellung wegen Geringfügigkeit ergeht durch Beschluss.

§ 8

Im Übrigen ergehen die Entscheidungen durch Urteil. Alle Entscheidungen sind endgültig.

In ihnen ist über die Kosten des Verfahrens zu befinden. Sie fallen dem Unterlegenen zur Last. Bei teilweisem Unterliegen und im Falle des § 7 Abs. II können sie angemessen verteilt werden. Ihre Höhe ist in der Entscheidung festzusetzen. Sie betragen mindestens 25,00 €.

§ 9

Einigen sich die Parteien gütlich, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches auch die Verteilung der Kosten beinhaltet.

§ 10

Das aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergehende Urteil wird im Anschluss an die mündliche Verhandlung oder zu einem gesonderten späteren Termin verkündet. Die Verkündung des Urteils kann auch durch Zustellung des Urteils an den Betroffenen ersetzt werden.

§ 11

Der Tenor der Entscheidung oder der Vergleich ist von allen Mitgliedern des Ehrengerichts zu unterschreiben.

Innerhalb zweier Wochen nach Verkündung ist die Entscheidung vom Vorsitzenden abzusetzen und dem Betroffenen, dem Vereinsvorsitzenden, dem Rechtsbeirat, der an der Verhandlung teilgenommen hat, und dem 1. Kassier zu übersenden.

§ 12

Eine schriftliche Ausfertigung ist zu verwahren und nach 10 Jahren zu vernichten.
